

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von Hannover, 1734

VD18 90103084

§.III. Der Evangelischen Stände Consultation über solches Project: N. I. II. III. IV. V. & VI. hierüber geführte Protocolla.

urn:nbn:de:hbz:466:1-51787

1645. vor Ihro Kanserliche Majestat eins, bende Allierte Konigliche Eronen zwen, und 1645. Octob. Die Herren Mediatores zwen; sechs aber vor die dren Reichs. Collegia, und dar- Octob. in enthaltene benderlen Religions-Berwandte (a 5) kommen, nach deren Aushandigung die Publicatio allhier und zu Münster, als in Locis Tractatuum, geschehen konnte, (b 5)

S. III.

Der Evange: bas Project,

worden, fo fahe man jedoch die Sache vor und die 6, er- fo ibility att, dus offets als einitage in teifen. auf die Gold-Wage geleget wurden, ge-

So fattlich aber gleich bas vorherfte- falt bann ben folcher Berathschlagung, in lifden Stans hende Project, von den dazu Deputirten den 6. ersten Sessionen, nur allein die De gu Brud Consul. ber Evangelischen Stande, war verfasset seche ersten Articul absolviret werden funnten, wie nachgesette Protocolla N. fo wichtig an, daß offters als einmahl I. II. III. IV. V. & VI. in mehrern aus-

N. I. - VI.

N.I.

Protocollum Osnabrugense in ædibus Dominorum Magdeburgensium ben 31. Octobris 1645.

N. I. Protocol-Jum.

Directorium: Man wiffe, daß man dafür gehalten, weil ber Admiffions-Punct ber vermennten Exclusorum, sich lang zu verziehen schien, es ware rathsam, die Propositiones der Kanserlichen Majestät und höchstlöblichen Eronen zu durchgehen. Nun waren damahls zween Wege vorgeschlagen, aber nur einer approbiret worden, nemlich, daß das gange Werck etlichen gewissen Deputatis, in ein formlich Project ju bringen concrediret, und foldes bernach ben gesammten bochloblichen Fürsten und Standen, jur Ginwendung ihrer Monitorum, lieber vorgeleget werben, bann daß man von Punct ju Punct in pleno gehen, und damit lange weile und manches Disputat, jur Verzögerung ber Sachen, zu schulden kommen laffen sollte.

Demnach nun erst wohlangeregte Berren Deputirte mit dem Auffag fertig maren, so stunde es dahin, ob man das gante Werck auf einmahl, oder einen Punck nach dem andern durchlauffen wollte. Jedem ware sein freises Votum unbenoms men, und kein Mensch an dis Werck unausidssich verbunden, sondern es nur, zu Ges winnung der Zeit und Abschneidung vieler Scrupulositäten angesehen.

Benmar: (weiln Altenburg nicht fo bald ben ber Stelle war) Contestirte, wie man fracts anfangs biefer Deputation bezeuget, baß bis fur fein formalisch Werch oder Conclusium, gestalltsam es auch dasselbe ben den bekannten Circumstantien nicht fenn konnte, zu achten, sondern nur dahin gemennet, damit man Evangelischen theils offenherhig gegen einander heraus gehen, und diejenige, welche, dem hiefigen mit den Herren Minsterischen paciscirten Schluß nach, nacher Minster zu reisen, und ben öffentlichen Consultationibus daselbsten benzuwohnen hatten, der hierbleibenden Intention und Gutachten, sich in Votis barnach zu reguliren, etwas berichten sollte. Alfo zweiffelte man auch noch nicht, es wurde ben Riemanden das Abfehenruhen, diefem Werck formam Conclusi bengufugen, oder füreilend damit an den Tag zu gehen, weniger aber dadurch Urfach zu geben, daß man sich stracks in primo limine mit den Berren Münsterischen zersplittern, und eine Collision oder Separation einführen wollte. Salvis hisce præsuppositis, und ba man bloß von den Sachen discours-weise unvorgreiflich zu handeln bedacht, wollte man von Seiten obher ers wehnten Fürstlichen Säusern sich unverbundlich von einem zum andern Punte, weiln das gange Werck zusammen zu fassen unthunlich, vernehmen lassen.

Altenburg: So inzwischen angelanget, wie auch

Ddd dd 3

Brauns

1645. Octob. Braunschweig: Heffen-Cassel und folgen alle dem Weymarischen Voto. Mecklenburg:

1645. Octob.

Pommern: Ingleichen; allein, weil er, tempore Deputationis, ju Münster gewest, stellte er solche ad Majora; so enge Deputationes waren benm Reich nicht Herkommens, da man den Process de Anno 1631. zu Leipzig anhero ziehen wollte, so ware am Tage, daß man daselbst feinen Reiche-Tag gehalten, und hatte man alle Actus ben dieser Pacification auf solche form zu reguliren; ben Deputatis zu Franckfurth hatten die übrigen Stande selbsten widersprochen, als sie ihnen Jura Pacificationis nur in etwas vindiciren wollen; so konnten die Gravamina auch nicht per Deputatos erbrtert werben, eum, quod omnes tagit, ab omnibus expediri debeat. Beilen Chur : Brandenburg contra omnes Catholicos bie admissionem Statuum in universum behauptet, fonne es den Auffat für mehr nicht, benn 3. Vota gelten laffen, acceptire dahero solchen weiter nicht, als er mit bent Chur-Brandenburgischen und Pommerischen Werck consonire, und weil dieses nur Informations-und Conferenz-weise angestellet, so ware dahero jederman darüber ju horen, er begehre es nicht gang ben feit ju fegen, sondern sich auf jeden Punct besonders vernehmen zu laffen, die herren Deputirte wurden feine Erinnerung im besten nehmen, und die für dißmahl ihnen attribuirte Gewalt, nicht in consequenz nehmen; seines theils wiffe er nicht, ob er den Deliberationibus wurde benwohnen können, peil seine Herren Collegæ zu Minster verreisen, und ihn dahin verordnen möchten, winsichte, daß man die Conferenz vor 4. Wochen in pleno angestellet, so hätte man auf dato sertig senn können. Er seines theils hielte dafür, weil Status cause inzwischen murret, indem die Schwedische und Frankhssische copiam der Ranserlichen Proposition erlanget, man sollte, bif auf folcher Eronen erfolgte Replic, hinter bem Berge halten.

Sachsen Lauenburg: Ein jeder Punck solle absonderlich, salva Protestatione præmissa, tractivet werden, Niemanden sen per hanc Deputationem præjudicitet worden, und habe man der Schwedischen oder Frankosischen Replic nicht zu erwarten, sondern die vorgethane gute Arbeit mit Danck anzunehmen.

Anhalt: Conformiret sich den Majoribus, doch, weiln das ganke Werck nicht völlig noch zur Zeit ad dictaturam gekommen, als wurde das beste senn, Legem totam zu inspiciren, und hernach von Punck zu Punck zu conferiren.

Wetterauische und Franklische Grafen: Repetiren Eingangs vorgegangene Protestationes, und waren sie mit den vorstimmenden gleicher Meynung, doch ware ihnen lieb, wann ihrer Gravaminum in specie gedacht wurde.

Directorium: Die Deputation ware den 30. Septembris unanimiter geschlossen, und alles eitra præjudicium cujuscunque, dis bezeuge diese gegenwartige Deliberation, die Herren Deputirte hatten nicht geringe Mühe gehabt, dahero ihnen billig Danck zu sagen, weil man durch ihre Arbeit viele Zeit gewonnen hatte. Periculum sen in mora, stehe also auf Belieben, ob man das Werck sobald antreten, oder es noch auf etliche Tage differiren wolle? daß man jeden ausgesetzen Punck abermahlen vollig ablesen sollte, ware ein Ubersluß, dann denselben ja ein jeder vorhin zu Hause gehabt, so ware auch nicht rathsam, der Königlichen Eronen Replic zu erwarten, weil man sich deren nicht eher, als wann die gange sormliche Kanserliche. Declaration ihnen insinuiret, zu versehen.

Altenburg: Wünschten, daß sie den Zweck im Aussachen helssen, es wäre kein Conclusum, sondern nur ein Project, den Animadverssonibus und Correctionibus unterworssen, wolle sich ratione temporis, gern conformiren, mennet doch, es wärerathsam, je eher je besser zum Handel zu schreiten, das Austriacum Directorium zwar, konnte nicht viel hindern, und würde doch sein munus, ante discussam controversam admissionem quorundam exclusorum, nicht gebrauchen. Sollte dieser Punck nicht richtig werden, und die Pähsstliche dadurch zur Se-

0ctob. Nov.

paration Ursach geben, sodann wurde sich davon reden lassen, ob dem, welches unanimiter bleiben wurde, nicht qualitas Voti omnium hie congregatorum benzustigen. Daß man sonsten der Wetterausschen Gravaminum in specie nicht gedacht, ware um Vermeidung der Weitsausschen willen, ne opus immensum excresceret, beschehen, und konnte hypothesis der thesi seicht applicivet werden.

Benmar: Erkennet die grosse von den Deputiten angewandte Mühe mit Danck, und würde sich, pro varietate circumstantiarum, mittlerweile schon geben, was Nahmen man diesem Aufsaß zueignen wollte, ware auch nicht vonnöthen, auf die Schwedische Replic zu warten, weiln diß kein vollkommen Werck, sondern nach der Zeit in obangeregten Terminis beruhe; schloß ratione temporis, wie vor ihm, und ware zu warten, diß man in dictatura fertig.

Braunfchweig Luneburg: Confentiret per omnia.

Seffen Caffel: Bedancket sich auch gegen die Deputatos, er habe die Sache noch nicht durchgelauffen, man solle sich also noch etliche Tage bedencken, könnte Pommern nicht bleiben, mochte es jemanden Gewalt geben.

Mecklenburg: Stimmet in allen ben.

Pommern: Interloquebatur, er håtte etliches gelesen, sinde starcken Fleis und Mühe darinn, da er gegenwärtig gewesen, håtte er erliches erinnern wollen, wärte besser, daß man das Werck collegialiter deliberiret; in 8. Tage könne man nicht durchkommen; Es würde doch schwehrlich jeder auf alle incidentia instruiret seyn, ergo referire er sein Votum, man solle sich nicht præcipitiren, sondern der Replic erwarten, sonst würde man doch cramben recoquiren, und das alte Lied ausst neue anstimmen mussen.

Lauenburg: Man sollte sich in dem Aufsat der recht ersehen, die Schwedische Replic würde grosses Licht geben, aber damit würde es noch lange anstehen; die dissibilitäten ratione Salvorum Conductuum pro Non-Statibus, item punctus admissionis senn noch nicht richtig, also sen sich interim nicht aufzuhalten. Die Qualitas dieses Aufsates würde auf den Ausgang ruhen, ob die Catholischen herüber kommen, oder nicht; kommen sie, so sen eine blosse Information, wo nicht, so wärre es ein sormliches Werck und Begriff unserer Mennung, ne actum agamus; es sen hier kein ordentlicher Reichs-Tag, und würde auf solche Formalitäten nicht zu sehen senn.

Anhalt: Cum Majoribus.

Wetteraussche und Frankfische Grafen: Weil das gange Concept nicht dictiret, also sollte man diß dahin die Deliberation differiren, halten, der Königlichen Replic ware zu erwarten, weil die starck Licht geben werde, könne man solche solenniter nicht bekommen, ware sie per indirectum zuwege zu bringen, und Herr Oxenstiern darum per tertium zu compelliren.

Directorium: Es sollte mit der Deliberation, bis kunftige Woche stillgestanden, der Königlichen Replic, als vermuthlich diesem Begriff ohne dessen nicht abstimmend, nicht erwartet, und der Auffagnach advenant, und Verhalten der Münsterischen, qualificiret werden.

Sonsten hatten die Herren Schweben erinnert, die Herren Kanserlichen Plenipotentiarios um Declaration auf die begehrte Salvos Conductus pro Mediatis zu begrüssen, quæri an, & per quos?

Responsum unanimiter: Quod sic, & per Ordinarios Deputatos, nemlich, Altenburg, Wenmar, Braunschweig, Mecklenburg, Wetterau, Straßburg.

N. II.

Protocollum Osnabrugense de 4. Novembr. 1645.

Directorium: Weiln jüngsten aus bewegenden Ursachen Zeit genommen worden, sich vor Ablegung der Votorum inder Herren Deputatorum Aufsatzu ersehen, und

Num. II. Protocollum.

1645. und folches vermuthlich nunmehr geschehen senn wurde, als mochte ein jeder seine Menming ohnbeschwehret, salvo jure, entbecken.

Der Eingang ware ohnverfänglich, das Procemium ruhe mehrentheils auf den Salvis Conductibus pro Non-Statibus, darvon wollten die Eronen, fonderlich Schweden, nicht weichen, noch fich an eine benamte Anzahl binden laffen, man habe derwegen wohlgethan, daß man die Kanferlichen, hierdurch die Tractaten nicht ju remoriren, ersuchet, sonderlich weil sie das so gar wohl aufgenommen, und konne te dieses, in casum moræ, nochmahl geschehen. Un der Deliberatione præsenti wurde die Gegenwart des Desterreichischen Directorii, fo fich folenniter noch nicht angemelbet, hoffentlich feine Sinderniß geben.

Altenburg: Referirte sich auf dem Begriff loco Voti, und referirte, wie die Unsprach ben ben Rapserlichen erft angereget, abgegangen. Schlieffe wann die Rayferlichen in declaratione morofi waren, follte man fie nochmahlen ersuchen.

Wenmar : Reperiret seine in der vorigen Session bezeugte Mennung, conformiret sich sonsten mit den vorigen, und vermennet, weilen in dem Rapserlichen mundlichen Vortrag den Standen fast ein Verweiß gegeben worden, daß sie Ihrer Majestat nicht ultro, mit ihrem Suffragio auf der Eronen Propositiones, an die Sand gegangen, man follte folche Culpam bescheibentlich von fich ablehnen.

Braunschweig Luneburg : Confentit.

Bommern : Satte vermennet nach Munfter zu reifen, wollte aber nun bier bleiben, das Votum fen fehr gut, er stellte aber die Extension andern anheim, man muste die Reslexionem ad Imperatorem nehmen.

Sonften meinte er, 1) man follte um die Begierbe jum Frieden, tam Cafari, quam Coronis dancfen, 2) die causas belli nicht rigorose erinnern, sondern 3. 216fabe machen, in dem erften das Bohmische, in bemandern dasjenige Wesen fegen, was von 1620, bis 35. alf dem Pragifchen Frieden vorgangen, und dem dritten die fubsecuta biß jeto einverleiben. 3) Das gante Werek in eben so viel Classes verthei-len; 4) bem Passui wegen der Pasporten pro Mediatis mehrere rationes entweder ichrifftlich annectiren, oder fie mundlich den Berren Plenipotentiariis benbringen, daß nemlich Ihro Majestat die Berweigerung aus Kapferlicher Magnanimität so hoch nicht zu treiben, weil Privati ober Mediati Dero fo wenig, als ihren Directis Dominis schaden tonnten 10. 5) ware er ber Schonbectischen Tractaten wegen indifferent, mennet boch, man tonnte folden zum puncto Satisfactionis giehen, und eine Erlauterung, was barunter verstanden wurde, einhohlen, Berr CRANE fage, ju Schonbeck ware der Unfang gemacht, und das Werch ju Bifmar und Stralfund, doch allerfeits ohne effect, continuiret worden, daß er aber gerne febe, man schlage biese gange Handlung nicht gar in die Haber-Weide, geschehe dannenhero, daß man allerseits fast das Haupt-Werck auf Geld, und nicht auf Land und Lente geffellet, bahero die Frage, ob man dif Propositum nicht zu differiren, damit man bon Seiten der Eronen nicht menne, man wolle fich ftracks jur Satisfaction mit Land und Leute verstehen; man konnte vorschichen, weilen man Fürsten und Stande nicht bagu gezogen, wiffe man nicht in was terminis die Sache bestanden, man follte alfo Machrichtung davon geben. 6) Endlich konnten fich Fürsten und Stande eben folche Refervata, wie bende Partenen, bedingen.

Medlenburg : Er ware ratione Mediatorum mit ben andern einig , hatte zwar wegen Rostock und Wismar Instruction, wollees aber boch geschehen lassen. Man muffe zwar die Reflexion auf den Kanfer nehmen, doch Caufas belli alfo anrichten, damit man von Seiten der Kanferlichen Ministrorum gleichwol auch febe, daß man auch gefundiget; ben Cronen konnte man pro ftudio Pacis auch bancfen, bie Schönberkische und darauf erfolgte Tractaten, waren ungeschlossen geblieben, und von ben Rapferlichen deseriret worden, er ware indifferent, ob man deren gebenden wolle, ober nicht; Ihrer Majestat ware es fein Ernft gewesen, fondern von

1645. Dero fernere oblationes verfaget worden, ja, man hatte fo wenig darauf geach. 1645. tet, daß man darüber nie fein Protocoll gehalten, wo man das Werck hinstelle, gelte ihnen gleich; erinnerte sonsten in formalibus, dem Worte (Gutachten) die verba: und Mennung, bengufugen.

Woben Altenburg die Erklärung gethan, die Schönbeckischen Tractaten hatte man nicht gar umgehen konnen, weil beren bende Propositiones expresse ges dachten, daß man fie aber nicht genehm gehalten, sen die Ursache, weil man darin die Satisfaction den Evangelischen allein heimweisen wollen, da doch auch die Ranserlichen im Pirnifchen Project gestanden, daß sie jum Krieg , durch begehrte reltitution ber Beiftlichen Guter, Urfach gegeben.

Welches Braunschweig, als auch ein Compilator, mit dem Absehen auf die Verba Imperat. in 13. Art. utpote, quorum maxime interest, bestårdete.

Heffen : Caffel: Placet, daß man die Kanserlichen wegen der Pagporten, nochmablen ansprechen solle, stellet das übrige auf fernere Umfrage.

Sachfen Lauenburg : Ratione Salvorum Conductuum, wie die vorftim-Auf die Pommerische Erinnerungen aber, erscheine des Auffages Dug flarlich, ber Religion-Friede fen auch auf diese Weise per Deputatos jusammen getragen, und hernach perficiret worden, die Monita maren nicht auffer Acht zu laffen; bes Suffragii ware neben bem Gutachten zu gedencken, Causarum belli recensitio wurde Sag gebahren, alfo folle man die crude beruhren. Inter cætera militire pro Mediatis contestatio Suecica, daß damit feinem herrn jum Berfanggearbeitet wurde. Der Schonbeckischen Sandlung mochte man, ber von Pommern eingeführten Motiv wegen, gedencken, hattens die Eronen einmahl auf Geld gestellet, so connten sie animi sententiam in alterius injuriam nicht mutiren.

Unbalt : Erinnert anders nichts, als daß die Stande die ihnen imputirte moram in offerendis Suffragiis decliniren follen.

Betterauische und Franklische Grafen : Wie Pommern.

Directorium: Die Kanserliche follen der Mediat-Stande wegen, nochmahlen erfuchet werben:

Quærit. 1) Ob die infimulatio moræ ju beruhren?

- 2) Die Curialia gratiarum actiones ju inferiren?
- 3) Caufarum belli zu gebencken?
- 4) Item Ordo deliberandi zu contrahiren?
- 5) Mehr rationes pro Mediatis einzurucken?
- 6) Der Schonbeckischen Tractaten wegen, wessen sich zu erklaren?
- 7) Claufula reservatoria mit einzurucken?
- 8) Mecklenburgische monita zu attendiren?
- 9) Die Herren Schwedischen um vertrauliche Communication ihrer Replic anticipando zu ersuchen?

Altenburg : 1.2.3. placere; 4. moge benm Auffag bleiben; 5. placet; 6. laffe mans benm vorigen: 7. 8. richtig; 9. effe inconfultum, und werde es auch, ehe Schweden mit Francfreich daraus geredet, vergebens fenn.

Benmar : Folget, doch dem von ihm concipirten unvorgreiflichen Auffag, circa caufas belli, gemáß.

Braunschweig-Luneburg : In Curialibus tonne man nicht fundigen, boch dem Kanser noch zur Zeit für anders nichts, als die Deffnung der Friedens-Tra-Etaten bancken, weilen man ben Ausgang nicht wiffe.

Bommern: Ehe man die Rapferliche, der Salvorum Conductuum pro Non-Statibus wegen, anspreche, folle man gufurderft vernehmen, weffen fich Mannt erflare.

1645. flare. Der causarum belli solle man nicht successive gedencken, sonft mit ben 1645. Borffimmenden. Ben der Satisfaction fen Pommern und Mecklenburg farct intereffiret, als rathe er, man folle die Schonbeckischen Tractaten in passibus utilibus & favorabilibus nicht verschlagen, und die Sache nur auf Erlauterung ftellen: Chur-Brandenburg habe ben Krieg nicht angefangen, alfo wurde fie fich auch zu feiner Satisfaction verstehen, und mochte man das Werch nicht auf Land und Leute, fondern auf die Satisfaction generaliter zu stellen haben.

Mecklenburg : Ift indifferent, die Catholifchen und sonderlich die Churfurft lichen hatten die Evangelischen von Land und Leuten voriret, also wurde es billig auf fie gerechnet, was die Satisfactionem betreffe.

Seffen Caffel : 1) Wie Braunschweig, 2) placet, 3) fiat, 4) man bleibe ben biefer Ordnung, 5) fiat. 6) Sen, nur ein unvollkommener Tractat, ergo sich bessen nicht theilhafftig zu machen ; 7) 8) 9) cum majoribus.

Sachsen Lauenburg : Die Schönbeckische Tractaten können utiliter acceptiret werden.

Anhalt : Die Curialia solle man gebrauchen, die Schonbeckische Handlungen würden die Schweden nicht vinculiren.

Wetterauische und Franckische Grafen : Cum Majoribus, Conclusum: Bie Altenburg & Majora ei consentanea,

N. III.

Protocollum Ofnabrugense post Meridiem, 4. Novemb. 1645.

N. III. Protocollum.

Directorium: Rachdem man den Eingang revidiret, sen auf die Articuloszu fommen, und wurden die Furstliche Herren Abgesandte ersuchet, weil das Desterreischische Directorium ben der Stelle, und man dahero von dem etwa überenlet und verkurget werden mochte, sich in allem ohne Umschweiff und nothwendige recapitulation der Votorum, mit denen man sich zu conformiren vorhabe, vernehmen zu laffen, und bardurch Zeit zu gewinnen.

Altenburg, Wenmar und Braunschweig: Placet.

Pommern : Weil im Auffag mur 3. Vota begriffen, alfo fonne man feinen ar-Etiren, noch die Sache præcipitiren, es fonne fich leicht ereignen, daß man die Vota erflaren mufte, man wurde vor bem Defferreichischen Directorio diese Boche noch wol ficher fenn.

Mecklenburg : Præcipitation fen ju vermeiben.

Deffen Caffel:

Sachsen Lauenburg:

Anhalt:

Wetterauische und Franckische Grafen:

Dictum semel non repetendum.

Directorium : Die Nothdurfft fen Niemanden verwehret, fondern man habe nur fur Die Weitlaufftigfeit gebeten.

Ad Artic. I.

Habe zwen notabilia. 1) Daß in der Kanserlichen Proposition die Eronen und beren Confæderati & Adhærentes, pro hostibus totius Imperii dargestellet wire ben, beffen fie nicht geständig fenn, und darfür wir die auch nicht halten konnen.

2) Daß ber Terminus a quo auf Annum 1630. gestellet wurde, wodurch die Beruhigung des Beiligen Reiches nicht zu verhoffen, sondern es sen nothwendig An-

nus 1618. bargu zu benennen. Man mare baher von Seiten bes Directorii ber 1645. Mennung, man follte segen; die Eronen gestünden nicht nur nicht, daß sie ihre Waffen wider das gante Heilige Reich geführer, sondern sie geben durch ihre Proposition, und alle deren Articuln anders nichts zu erkennen, als daß sie dardurch quietem & tranquillitatem Reipublica Christiana, jumablen Germanica suchten; fodann follte man fich erbiethen, rebus nostris confectis, ben Eronen, in den unter sich extra causas Imperii gegen einander habenden differentien, interponendo nach Muglichkeit auch zur Ruhe behülfflich zu erscheinen.

Altenburg: Biederholet den Auffag loco Voti, und findet des Directorii Er: innerungen gut.

Wenmar: Folget.

Braunschweig : Ingleichen.

Pommern : Franctreich und Schweben waren eirea modum Pacificationis etwas different, Odweben gebachte Spanien nicht; in bem aber maren fie einig, daß der Krieg zu caffiren: Ihre Ranferliche Majeftat verftehe darunter ben Deutschen Krieg, Die Eronen hingegen, tam internum quam externum bellum; also ware gut, wann sie eine rechte bafin denominirten; man hatte in diffeitigem Auffaß Spanien gedacht, bas ware beffer heraus geblieben.

Worben Altenburg die Ursach dessen dahin angezeiget, nemlich, weil Ihre Ranferliche Majestat solche Eron expresse angefüget.

Pommern: Causas belli, mennte er, sollte man mit allen Umftanden ein-führen, der Bohmische Krieg hatte durch die Schlacht auf dem Weigenberge seine Enbschafft nicht gar erreichet, mare also beffer, man feste: Es scheine zc. als daß man diß afferirte, ju mablen die Continuation der Waffen von der Liga, unter bem Prætext ben Mansfelder ju tilgen, bestanden; wo des Prager Friedens gebacht wurde, bag man nemlich dadurch theils Stande zu frieden geftellet, folle man præoccupiren, man hatte verhofft, badurch einen volligen Frieden zu erlangen, und nicht, einen neuen Krieg zu erregen; weil es aber gefehlet, mufte man anderft zur Gache thun. Das Spanische Wesen follte separiret, und auf 3. Art. Gallorum geftellet werden. Externum bellum fonne ab interno nicht wohl separiret werden, ob nun schon die Eronen nicht Anno 1618. sondern Anno 1630. zu den Waffen ges griffen, so sen doch causa auch ante Annum 1618. vorhanden gewest, also billig, bag ber Termin bort ber ju nehmen, und ben bem Prager Frieden mare ju gebencfen, daß ihrer viele ex mera Desperatione solchen nicht hatten annehmen konnen, man follte fich alfo nicht weiter an ben vorigen Stein anftoffen.

Medlenburg: Wie bas Directorium und nachfolgende. Pommern mache 3. Absaße, Belli, Personarum & Temporis, weil aber Ihre Majestat und die Eronen solche nicht attendiret, mochte man in ihrer Ordnung bleiben, mennte, man follte die Berren Churfürstlichen auslassen, weil man nicht mit allen belligeriret batz te. Mecklenburg, hatte nie keinen Degen contra Imperatorem entbloffet; bemt Prager Frieden follte man gar übergeben.

Seffen Caffel: Wie das Direct. & fegg. Eine beffere Ordnung hatte wohl gemachet werden konnen, allein man bleibe am fichersten im gebahnten Wege, ba man furglich die Caufas belli einführen konne, ware es gut, ben Prager-Frieden follte man an einen andern Ort referviren.

Sachfen Lauenburg: Folget in allem.

Anhalt: Ingleichen; man hatte Anno 1635, allbereit gefunden, bag 1630, tu furt; bermennet, Sipanien ware fub domo Auftriaca begriffen. Den Prager Frieben, welchen man nicht simpliciter, sondern intuitu futuræ Pacis angenommen, fonne man etwas beruhren. Weilen ihme fonft bas Vorum wegen Pfalg. Simmern Eee ee 2

1645. und Lautern zu führen aufgetragen, alf wollte ers hiermit suo loco & ordine auch angezeiget, und repetiret haben, cum potestatione.

Werterauische und Franckische Grafen: Folgen.

Directorium : Die Erinnerung fen richtig, man hatte frenlich beffere Ordnung finden fonnen, weil aber Ihre Rangerliche Majeftat Der Eronen Articulos behalten, also bleibe man billig auch darben, und habe man sich in fremde Sandel nicht einzuflechten.

Ad Artic. II.

Directorium: Bermennet, man folle an ftatt, daß Ihre Majeftat Ihro wolle belieben laffen, fegen, man erfuche fie ze. fodann fich gegen ben Eronen, zu etwas Interpofition ben ihrem auswartigen Friedens, Wert, rebus nostris confectis, erbieten.

Alltenbura: Wenmar: Braunschweig:

Man folle lieber gelinde bann harte Worte gebrauchen.

Bommern: Die Schweden gedencken der Succession in hoc puncto ihres theils nicht, ergo solle man solches auch einrucken, bann, ben Frieden auch zwischen Denen ftabiliren, die nie Feinde geweft, Ihrer Majestat sich in Pacification Beref gar nirgend entziehen, was Spanien antreffe, absonderlich fegen; wegen der Burgunbischen Handlung Erlauterung suchen, damit man nirgend impingire, und die Eronen fich nicht unter einander felbst ftoffen.

Medlenburg: Sen ratione ordinis indifferent, halte, weilen Burgund das Reich nur in favorabilibus erkenne, und lange Zeitkeine Unlage bezahle, fonnte man es wohl anstrengen, ben hinterstand ju bezahlen, ba wurde man ein ftarches Fach im Satisfactions-Wefen mit fullen konnen, Die Status folle man babin erflaren, nehmlich cujuscunque sint conditionis, adeoque nemine excluso &c.

Ben der Ritterschafft könne man die Han- und See-Städte auch benennen. Ben dem Bort (erfprießlich) ju fegen: ben Capitulationibus und Reichs-Constitutionibus gemäß.

Fraget, ob die Kanserliche Gewalt nicht eo iplo etwas zu enge gefast wurde, wann Ihro Majestat Sich nirgend einzumischen gleichsam geboten, und andern Stanben nachfolgende, in puncto Fæderum, fast mehr eingeraumet wurde, und obes mot also ju declariren, tanquam Imperator solle er sich bessen maßigen, sonft andern Standen gleich fenn.

Seffen Caffel: Bie die vorstimmende; mennet, die See-Stadte waren wohl auch mit benzurücken. Burgund sen gar babin.

Sachsen-Lauenburg: Cum Directorio. Burgund ware mit guter Moderation ju gebencken, um ju demonstriren, baf es de Jure jum Reich gehore, und das utile nicht aus der hand ju laffen gedencke. Ratione ordinis, laffe ers benm vorigen, und muffe jedermann im Friede begriffen fenn, der See Stadte hatte er im Stadtischen Collegio gedencken wollen, es sep freplich beren Mennung, unausgeschlossen zu bleiben, und hoffen sie solches besto mehr, weilen sie bardurch feinem herrn etwas an feinem Jure quovis modo quæfito ju benehmen Borhabens waren.

Auhalt: Adstipulatur antecedentibus.

Wetterauische und Franckische Grafen: Cum majoribus,

Directorium: Concludit auf alle Erinnerungen,

N. IV

N. IV.

1645. Nov.

Protocollum Ofnabrugense vom 5. Novembris Anno 1645.

Ad Art. III.

N. IV. Protocollum.

Directorium: Quærit, 1) weiln eine neue Amnestia publiciret, ob beren nicht auch zu gedencken? Sintemahlen sie ad rem insufficient, und treffliche Limitationes führet, quamvis limitationem esse restrictionem Pacis, und konne ohne dem eine vollige Operation, nisi icta Pace, nicht haben.

2) Db nicht nach dem Sauß Gaarbrucken, die Worte; und andere, ju fegen?

3) Db ber Prager Friede ju nennen?

- 4) Db nicht Pfals von Bohmen zu separiren, und inter Status restituendos zu rechnen, reservatis contra eos actionibus, si quis quid intendere velit.
- 5) Db nicht der Oesterreichischen Exulanten, so sub Bohemis nicht zu comprehendiren, und mit dem Majestat-Brief nichts zu thun gehabt, specifice zu gedencken.

Altenburg: Repetiret, loco Voti, den Auffaß, sonsten sen die neue Amnetia nova delli denunciatio, und konnte man wohl sagen, daß ex parte der Evangelischen man so wenig zu Francksurth, als Regenspurg, die Gedancken gehabt, wie
sie in contextu gedachter Amnesti angezogen wurden. Des Prager Friedens wurde man benm puncto Assecurationis, daß er cassiret werden solle, zu gedencken haben, sonst sinde er alle Fragen erheblich.

Weymar: Ratione Amnestiæ und 3. Quæst. consentit prioribus; Circa Pacem Pragensem indisserent, ob bessen hier oder andern Orts Amegung zu thun; Mit Pfals geschähe die Separation billig, und sen der Oesterreichischen Exulanten gleichförmig zu gedencken: Im Aufsatzund benm puncto Restitutionis ablatorum, circa mobilia, stehen unzehlbare Millionen, obs nicht zu viel, und zu moderiren sen.

Braunschweig: Ad 1) Die neue Amnestia taugt weder in forma noch materia etwas, Deputati hatten præter mandatum gehandelten, wann sie sich defen unternommen, so ihnen darm bengemessenwird; Seingnadigster Fürst und Herr, wurde sich wohl wissen zu entschuldigen, diß kame von den Papisten her, die und als lezeit überstimmten, also solle mans andern.

Ad 2) Konne ber Grafen, Ritterschafft und jedermanniglich gebacht werden.

Ad 3) Die Prager Handlung sen semen dissidiorum, und in den Gravaminibus zu erläutern, also ipso facto zu cassiren.

Ad 4) Pfals wurde billig von Bohmen separiret, und solche causa ben dieser General-Handlung, nicht aber durch particular Tractaten erlediget, und sinde er nicht rathsam, daß man den prætendirten Interessenten, post restitutionem wider sie actiones reserviren konne.

Ad 5) Bohmen gehore nicht zum Reich, wohl aber die Erb-Lander; Alfo follete man beren in specie gedencken, sintemahlen sie inter annexos nicht stehen.

Mecklenburg: Es sen ben diesem Punck gute Umsicht vonnokthen, und konse der nicht zu wohl und gut gefasset werden, die Amnestia musse unlimitiret senn, sonst wie Braunschweig. Pfals solle man post restitutionem nicht inquieriren. Den Prager Schluß solle man in specie cassiren: Ben der Amnestia werden sich die Eronen an die Reichs-Consorten nicht binden lassen: Ben den Redus Judicatis halte er, mochte eine differentia zu machen senn, zwischen denen, so von Kriegsoder Civil-Sachen geschlossen zu.

Ece ce 3

Bonn-

Bommern: Weilen Ihro Majestat ben Punct, da ben der Erone Schweben 1645. ber causarum belli internarum & externarum gedacht wird, gar mit Stillschweigen übergeben, sen folches wohl zu erinnern; Mißtrauen sen die gemeinste Ur= fach am Rriege, alfo auszurotten. Mit ber Amnesti konnte man nicht zufrieden fenn, die Evangelische hatten dergleichen Amnesti weder zu Regenspurg noch Franckfurth gefuchet, noch barauf gefchloffen; Bapern fen an allen Sandeln schuldig, wie Bans nier ju Regenspurg ante Portas gewest, waren die limitationes heraus gewest, hernach post ejus discessum eingerückt worden; fast alle Evangelischen hatten barwider gerathen, und an benden Orten contradiciret und protestiret; Er hatte sich so starck opponiret, daß man ihn benm Kanser & Serenissimo verklaget, ja sogar feine Vota an den Ranferlichen Sof gefandt. Der Prager Friede fen Fundamentum Amnestiæ, also billig abzuthun, maffen Ihro Churfürstliche Durchlaucht folches specialiter ihm in Schrifften befohlen, es sen ja mur ein Provisional-Werck und Induciæ, wurde an fich felbst fallen. Ihro Majestat massen sich barburch ber Direction aller Bestungen im Reich an, wie sie dann solches ausdrücklich an Ihro Durchlaucht zu Magdeburg geschrieben:

Die Pfälsische Sache solle man Chur-Pfälsische nennen, und nicht nur auf das Land, sondern auch die Würde extendiren, keinen Borbehalt bepfügen. Dannemarck, Engelland, und andere Eronen sagen, es sen kein Æquilibrium im Chur-fürstlichen Collegio, nisi hoc plenarie restituto, es wäre ja zu erbarmen, daß man Bayern obtruckire, da 19. Herren præteriret worden, welche jus potius ben dem Electoratu gehabt härten, Particular-Tractatenthun nichts. Die Bohmen solle man des Majestät-Briefes, wie vorhin, geniessen lassen, was den Civil-Staat andetresse, der siehe zwar dahin, doch können den die Stände nicht præjudiciren, zumahlen auch Catholische Böhmen mit dem Jure Successionis nicht allerdings zusrieden. Sonsten sen sein gnädigster Herr darben selbst wegen Jägerndorff interessiret, so man anderweit verschencket, der junge Herhog wäre dem Kapser reconciliiret, aber nicht restituiret worden, und seither gestorben, also Ihro Durche laucht, proximus hæres, die würdens nicht zurücke lassen.

Seffen Caffel: Erinnert wegen Pfalk, Bohmen und ber Amnestie, obiges, und daß man circa Res Judicatas nicht nur auf diejenigen zu sehen, welche zwisschen Catholischen und Evangelischen, sondern auch gleicher Religion-Verwandten, vorgefallen.

Sachsen Lauenburg: Der Prager Friede sen zu cassiren, und unter die comprehensos auch die See-Stadte zu stellen.

Der Pfälzischen Sache ware cum qualitate zu gedencken, das Æquilibrium erfordere plenariam restitutionem. Der Bohmischen Erb- Rechte solle man sich nicht theilhafftig machen, doch ihrer, der Bohmen, kuhnlich annehmen, Res Judicatæ können nicht eben alle cassiret, sondern es musse auf causam decidendi gesehen werden, Causas internas & externas solle man berühren. Der Prager Friede habe viele Neben-Recesse, welche auch nichts taugen, die, und andere Particular-Tractaten solle man gant abthun.

Anhalt, item Pfalt: Conformiret sich, ben ber Amnesti solle man exprimiren, die Evangelische hatten also und also ze. votiret, auch der Städte Votum anziehen, auf diese Amnesti wurde kein Friede folgen. Mehr Häuser, so darsein zu schliesen, können wohl benannt werden, und stehe dahin, ob man auch die Res Judicatas inter mere Evangelicos ausheben wolle: Der Prager Frieden sen zu cassiren, die Chursussische Sachsische Unterthanen hatten selbst erkandt, daß das ben keine Sicherheit zu hoffen.

Wetterauische und Franckische Grafen: Man solle die Amnesti auf jederman extendiren, die Churfürstliche Sache zur Nichtigkeit treiben; Causarum internarum & externarum gedencken, die Amnesti reciproce fassen, weisen die Dabst-

Påbstliche eben sowol als wir, das Wasser betrübet; Kein Mittel sey zum Frieden vorhanden, wann der Terminus nicht auf Anno 1618. gerichtet werde; Lothringen håtte den Herren Grafen von Nassau-Saarbrücken, wegen abgenommener Mobilien ze. Saarmunde und Saaralbe offeriret, also würde man dieselbe nicht so gar dahinden lassen können, so wären auch zu Spener deposita gewest, welche die Camerales angegriffen, die müsse man wenigstens in die Unterhalts-Gelder imputiren. Transactiones metu initæ, armisque extorsæ, wären zu cassiren; Die Wetteraussche håtten sich mit 3. Geistlichen Chursürsten und Hessen Darmstadt vergleichen müssen. Die Franklische Grafen wären auch interessiret; Wegen Böhmen und Desterreich cum majoribus.

Directorium: Man konne ben Palatinis keine Unruhe gonnen, moge also refervatio actionum in isto puncto aussen bleiben.

Ratione der Neben-Recesse musse das Laußnisische Werck, welches ex alio Fundamento herruhre, excipiret werden.

Transactiones & Res Judicatas cassandas konne man dahin limitiren, daß nur die darunter verstanden wurden, quibus ansam dederunt, occasio Belli, metus & vis Armorum &c. und da voluntas coacta gewest, worden circa mobilia restituenda auch der Lambergischen Abnahm zu Coburg gedacht werden konnte.

N. V.

Protocollum Ofnabrugense d. 6. Novembris Anno 1645.

Ad Artic. IV.

N. V. Protocollum.

Directorium: Erinnert benm 4. Puncte, anderer eingerissener Mißbrauche in genere neben dem Special-Werck zu gedencken. Wo des Reiches Hof. Raths gestacht wurde, daß der auf dem Desterreichischen und Banerischen Cranff allein gemensnet, das Wort: allein, auszulassen.

Jum Wort: Prævention, Concurrenz ju fegen. S. Daben es aber insons berheitze. zween Præsides zu benennen.

6. Und geloben , elidatur (absolut) Poteståt.

Altenburg: Conformiret sich; ob nicht rathsam zu præcaviren, weil man bem Desterreichischen und Banerischen Eranse den Reichs-Hof-Rath beständig affignire, daß es nicht des Reichs halber, einer Succession und perpetuirlichem Werzete ahnlich sep-

Weymar: Lasse es ben dem Auffat und obigen Erinnerungen, unndthige und nachgriffige Gerichte wurden billig aufgehoben, und die Worte calumniantium iniquitates &c. welche Trier auf sich ziehen könnte, aussen gelassen, ben den Asselsoribus mochte auch der Præsidenten gedacht werden.

Braunschweig-Lineburg: Wie die vorsigende, ben dem Reichs-Hof- Nath tonne man die Worte segen, jesigen Umständen nach zc.

Seffen Caffel: Die Reformirten seyn in diesem Punck vorben gegangen worden, nun traffe sie in utrisque Propositionibus die Reihe, also solle man sich Lustherischen theils darüber auch vernehmen lassen, sonst mochte es einer separation gleich sehen. Ihre Majestät hätte in effectu die Schwedische Proposition allerdings approbiret, weiln sich die bengefügte conditiones ohne dessen ben allen Ständen verstünden, es möchte ins kunstige Irrung und üblen Nachklang geben, also wurde solche conditio billig omittiret,

Mecklenburg: Cum anterioribus; daß der Kapfer sehe in posterum neminem de facto dejiciendum, præsupponire, daß man auf diese Weise vorheto pecciret, wegen der Herven Reformirten wurde eine Special-Umfrage vonnotifen fenn:

1645. fenn; fein gnabiger Furst und herr begehre sie nicht auszuschlieffen, wann fie und 1645. nur unbeunruhiget laffen.

Woben Altenburg die Erlauterung gethan: warum man diefen Punct übergangen, das ruhre daher, weil man der Evangelischen und Reformirten Churfurften und Stande nahe Verwandschafft und Verein gewuft, sich auch erinnert, daß man Arma contra Pontificios conjungiret, hatte man zur dissention nicht Unlag geben, noch fich übereilen, fondern vorhero mit andern Evangelischen aus ber Sache communiciren wollen. Man muffe der Schweden intention zuforderft auch wiffen, und sen man vermennt, hoc negotio expedito, mit ihnen, den Reformirten, freundlich zu handeln.

Dem Beffen: Caffel begegnet, man wolle ihrer Seits nicht Ordnung fürschreis ben, sondern muffe es geschehen laffen; allein bitte man, des Wercks nur nicht gar zu vergessen, noch ausser dieser Handlung zu verschieben.

Bommern: Agnosciret in hoc passu inter Imperatorem & Coronas feine sonderliche differenz, benm Auffah aber beduncke ihm, die Sache etwas zu weits laufftig ju fenn, beffen die Frangofen bald Berdruß hatten; diefe Gravamina fenn mehrentheils ju Franckfurth debattiret und refolviret worden, Die Reiche : Sof-Rathe-Ordnung hatte man auch bafelbst abgefaßt, aber bem Ranser micht fürgetragen, Chur-Sachsen habe viel nachgegeben, und dem Pragischen Frieden angehangen, fie Brandenburgenses aber, bem Judici in Ecclesiasticis & dubiis contradiciret, Moguntini aber hatten nichts attendiret, man wurde fich von den Evangelischen nicht separiren, das Cameral-Bedencken ware überreichet, Paritas Votorum ware nur in Religione-Fallen beforglich, und wurde die Præfentatio ichwehr hergehen; hielte, man follte das Werck etwas contrahiren, und nur die fürnehmsten Puncte berühren; Manne wurde die exhibition der Auffage nicht difficultiren. Ein Reichs-Tag wurde moram verursachen, die Catholischen seyn in vielen eins.

Altenburg: Erinnerte, Berr D. Delhafen hatte eben dis bedeutet, das Franckfurthische Wesen sen nur ber Berren Deputirten Bedencken, so andere Stande nicht binde, und sen der Sache damit nicht geholffen, wenn etliche Puncta auffen gelaffen wurden, man hatte von 100. Jahren empfunden, daß der Reichs-Hof-Rath und das Cammer-Bericht, zu so viel Sandeln nicht sufficient, und derhalben extrordinarios Affessores bestellet, barum sen die Sache ad Comitia remittiret, wann nur Die Berichte angeordnet, wurde ben Sachen schon guhelffen fenn; Catholici tonnen ben Reichs-Tag nicht ad alia extendiren.

Braunschweig addirte: Man hatte biefen Punct zwenmahl aufgesetet, und sen die Unpartheplichkeit in den Personen zu seigen, der Process aber gehöre auf den Reiche-Tag. Die Schwedischen hatten punctum Justitiæ gar nicht einbringen wollen, allein, nachdem man ihnen imprimiret, der Krieg hatte fich per prætextum justitiæ erreget, hatten fie animum geandert, sonderlich weiln man auch folche Für= ften, die gar nicht mit in der Union gewest, mit angetaftet, und hatte Luzow gegen herrn Salvium ju hamburg gemeldet, die Justiz mare ber Striegel, bamit man die Fürsten und Stande fauber machen konnte.

Pommern fuhr fort: Das Bedencken sen zu Franckfurth ziemlich ausgeführet, diversitas consistire in personis & multiplicatione Judiciorum, viele passus fenen ichon berühret, alfo fonnte man folche wohl übergehen. Db Francfreich circa paritatem Religionis mit und einig senn werde, zweiffele er fehr, man konnte einem Extract machen, und finde er nicht rathsam, der Frankosischen und anderer Parlamenten specifice zu gedencken. Das Credit-Berch ware zu Franckfurth auch vorgekommen, und vielen bedencklich gefallen, Augipurg, Nurnberg, Franckfurth, Ulm, auch Grafen und Selleute hattens am meiften urgiret, im Ende ware es auf eine Intercession ad Imperatorem ausgelauffen, nach bem Frieden wurde man wohl in diesem negotio auf ein expediens gebencken mussen.

Die

Die Erklärung wegen der Herren Reformirten hätte er angehöret, die ruhe auf 5. Umständen, sein guädigster Herr bekenne sich zur Augspurgischen Conkession, discrepire davon nicht, nun zielten die Schweden auf solch Fundament, und wären ihre Worte lauter, würde also kein Dudium vorfallen, im Reichs-Abschied de Anno 1566. wäre das Werck lauter besindlich. Man solle keine Trennungen verursachen, Niemand hätte man offendiret, die Unterthanen nicht reformiret, also würde man ihnen nichts übles annurhen, noch komites discordiarum unterhalten: die Geistliche machten solche lose Händel; er bitte für moram und difficultäten, man sollte den Eronen nicht Ursach zur Censur, Irrung und Weitläusstigkeit geben. Er vers sehe sich, man werde viese Project, vor Erdrerung dieses Puncki, nicht aussertigen, sondern sich bast expectoriren, weiln er dasis negotii sen, man solle offenhertzig gehen, und nichts in recessu behalten; Chur: Brandenburg mennte, dem Kauser gebührete Danck, daß er ipso kalden; Chur: Brandenburg mennte, dem Kauser gebührete Danck, daß er ipso kalden is Schwedische Proposition hierinn nicht improdiret, man sollte Ihro Majestat bitten, die Clausul, si velint, auszulassen, dann sie ben andern schinpplich, und alte Genossen daburch graviret würden, cum protestatione eventuali: die Landes-Unterthänen in allen ditionen wären ohne Klage, hätten ihre Land, Reversalien te.

Sachsen-Lauenburg: Conformire sich bem Directorio ze. zweiffelt, ob Manns das Bedencken exhibiren werde, bem Credit-Werd muffe also abgeholfwerden, damit der Glaubiger nicht verkurget werde.

Die Derter, wo die Tribunalia hinzulegen, waren zu benemmen. Den Unters Gerichten, muften Privilegia falva bleiben zc.

Mit den Herren Reformatis solle man in gutem Vernehmen bleiben, und zu keinem widrigen Ursach geben. Ehur Brandenburg habe sich hierinn unverweißlich erzeiget, auf solche Weise konnte ben andern das Werck auch gefast werden, und man das Werck zwischen uns, weiln die Catholische daben kein Interesse, etwas ausstellen.

Worauf Bommern die Verba Instructionis abgelesen: daß nemlich Ihro Durchlauchtigkeit sich zur Augspurgischen Confession bekenne, aber ad opiniones in ea non comprehensas, sich nicht verbinden liesse, der Ranser und das Neich hätzte bishere die Reformirten ben Neichs-Wahl- und andern Tägen admittivet, ihnen keine controversiam aufgedrungen. Ergo &c.

Anhalt: Conformiret sich, das Werek ware weitlaufftig, würde den Eronen Beschwerde machen, und ware etwas einzuziehen, halte also mit Pommern, man sollte sich in der Deputirten Bedencken ersehen, sich darauf referiren, und nicht eben eines Reichs Tags erwarten. Das Credit-Werck ware von Consideration, Unhalt hätte man mit dergleichen Justiz tapffer gestriegelt, und das factum Imperatoris, daß man nemlich durch die contribution ausgesogen, nicht gelten lassen. Wesgen der Herren Reformirten, wie Hessen und Pommern, Unhalt hoffe, es werde keinen Zwiespalt geben, stellet es dahin, ob mans sodald erörtern wollte, bitte, keine lans ge Zeit hierinnen zu gebrauchen.

Wie Pommern, halte, weiln nur bie Schwabische Grafen Votum & Sessionem in Deputatione hatten, auch die andere Collegia dazu zu befordern, könne den Evangelicis was zuwachsen, und könnte man der Grafen Gravamina in specie mit beprücken.

Conclusium: Die Erinnerungen waren einzurücken, soviel aber den Aussach betreffe, fünde man zwar darinnen einen weitläufftigen stylum, allein, weil man gleiche wol die Prætension zu befestigen, und die Relation der Deputirten, als eine Benslage die Sache mehr vergrößern würde, sen das beste es hierben beruhen zu lassen. Die Sache mit den Herren Reformirten solle noch mit dem Project in Richtigkeit, so viel möglich und in conscientia verantwortlich, gebracht werden.

Fff ff

N. VI.

N. VI.

Protocollum Osnabrugense de 6. Nov. post Meridiem.

Ad Artic. V.

Num. VI. Protocol-Ium. Directorum: Wisse am Auffat nichts zu verbessern, man vertrofte sich, Ele-Etores würden in eligendo ohne dessen ihre Pflicht bedencken, und dahin trachten, daß aus einem Wahl-kein Erb-Reich gemacht werde. Krafft der Prager-Handlung attribuire ihm der Kanser die disposition über die Vestungen, das ware oben schon geahndet.

Altenburg: Weymar:

Braunschweig: | Lassens darben.

Deffen Caffel:

Medlenburg: Man follte ben dem g. der Erwehlung bensehen: den Reichse Constitutionen zu folge, und morem ab antiquo receptum, weiln der schlecht genug gewesen, ausstreichen.

Pommern: Der Kanser bekenne, es wären bishero viele unverantwortliche Sachen vorgegangen, das sollte man præmittendo pro confesso annehmen. Sonften håtte man in die Chursursten kein Mistrauen zu sehen, als ob sie dem Juri electionis etwas zu Præjudiz wollten geschehen lassen, necessitate ita postulante, mochte man wohl, den Ledzeiten eines Kansers, einen Kömischen Kömig erwehlen. Benm S. Es werden auch ze. limitirte man potestatem Electorum, und reservirte Eranse oder in andere Weise ben der Wahl Erinnerung zu thun, das möchte offension causiren, wäre also zu moderiren, zu dem wisse man, daß die Catholische ben den meisten Eransen die potiora machen, also würde es den Evangelischen nicht fürträglich senn, die Güldene Bulle attribuire den Ständen kein Interesse. Die Chursurstliche Häuser würden selbsten ihr Interesse hierunter bedencken, und allershand disputat verhüten; er müsse in eventum protestiren. Die benannten Bestungen stünden alle in der Eronen Händen, ob sie nicht besser auszulassen, und ben der indefinita zu bleiben.

Sachsen Lauenburg: Wie Mecklenburg, & anteriores. Ben Lauenburg hatte der Kanser auch ein Fort aufgeworffen, das ware schädlich, also ware ben der Generalität zu bleiben.

Anhalt: Wie die vorstimmenden. Was Pommern ahnde, ware unabbrüchig der Electorum Jurium gemennet, Sana consilia waren nicht zu verwerffen, sonderlich, wo manchmal dergleichen wenig in Collegio ausfallen.

Wetteranische Grafen: Wie Anhalt. Reservaca wurden schwehrlich ex-

Franckische Grafen: Runftig konnte es vor der Bahl geschehen. Boizens burg ware geschleifft, konnte keinen Schaden mehr thun.

Conclusium: Es sollte alles eingerücket werden, und stunde dahin, ob man die Erinnerung ben der Wahl Erans-weise auslassen wollte.

Altenburg: Erklährt den Auffaß, man begehre aus Wahl-Tägenkeine Eranse Täge zu machen, wollte sich gern conformiren, welches Lüneburg, als welches dies fen PunK begriffen, explicirte, man begehre den Chursürstlichen keinen Eintrag zu thun, Aurea Bulla sep richtig, und ein Unterscheid inter medium & ultimum sinem. Anhalt hätte wohl erunnert. Die Erinnerung ganger Eranse oder der Stände insgesamt, hätte mehr Nachdruck, denn eines oder das andere in particulari. Iene erinnern, wenns nothig ist, die Nothdurst, warum es membra nicht auch thun sollten; ein Vicarius möge Neichs-Tage ausschreiben, warum nicht auch die Stände monita einschiefen.

2Bens

Wenmar: Wie Altenburg.

Deffen: Caffel : 1

Mecklenburg: Folgen.

Nov.

Pommern: Bas er erinnert, hatte er Pflicht halber thun muffen, wann eine Milberung, wie Altenburg und andere gerathen, erfolgte, ware der Sache ichon geholffen, sonst reservire er die Nothdurfft; man konnte privatim und nicht eben publice die Rothdurfft bedencken.

Sachsen Lauenburg: Wie Altenburg, man folle odiosa auffen laffen.

Anhalt: Repetiret fein voriges Vorum.

Wetterauische und Franckische Grafen: Sequuntur, man solle die Pommerische monita observiren.

Ad Artic. VI.

Directorium : Es werbe baben fein dubium entstehen.

Altenburg:

Weymar:

Deffen Caffel: Folgen.

Mecklenburg:

Bommern : Er finde die disparitatem inter Imperatorem & Imperium. Man sollte segen: Contra Imperium & Rempublicam ejusque libertatem & Pacem Religiosam & Prophanam, gebuhrete Riemand weder Saupt noch Glieber ic. Anno 1636. habe man benm Churfurften Tage viel de Fæderibus gerebet.

Sachsen-Lauenburg: Wie die vorstimmende. Der Kapferliche Auffat sehe nur aufs futurum.

Unhalt: Läßt es daben.

Wetterauische und Franckische Grafen: Folgen, bitten ber Gräflichen Correspondenz auch mit zu gedencken.

Conclusium : Es folle ad notam genommen werben.

S. IV.

Der Evan= gelifchen fer= nere deliberation in vaminum Ecclefiafti-

Der Punctus Gravaminum Ecclesiaflicorum, gleichwie er ab Seiten ber Evangelischen einer ber vornehmsten ben diesen puncto Gra- Friedens- Tractaten gewesen, also war er auch, nicht allein in Ansehung der Catholischen Stande des Reichs, sondern auch der Crone Franckreich, wichtig, und beburffte es eine groffe Behutfamfeit, in was

für terminis man damit hervor treten wollte. In dem gemachten Auffat waren zwar die Gravamina fehr bindig deduciret; was aber gleichwohl ein und ber andre Evangelischer Gefandte baben gu erinnern nothig gefunden, vermelbet bas folgende Protocollum.

Protocollum Ofnabrugense de 7. Novembr. 1645.

Ad Artic. VI.

Directorium: Bermennet, man konne diefem Articulo eine Danckfagung für die Eröffnung dieser Tractaten, und eine acceptation derselben præmittiren. Der Ranfer hatte circa amicabilem compositionem die Borte: Non nisi, auffen gelaffen, welche zu inseriren waren. In fine 1. puncti des Auffages follte man die Jura Papalia nennen prætensa a Catholicis; ben den Reichs Stadten auch die Raths-Berwandten einrucken.

Sff ff 2

Quæri